

Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im
Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020
beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring)

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

FRAGEBOGEN

Allgemeines zum Monitoring und zur Befragung

1. Was ist das Ziel der Erhebung?

Das Ziel des Monitorings besteht darin, in den Jahren 2019 und 2020 eine umfassende Auswertung des Umsetzungsstandes der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch in Deutschland ansässige Unternehmen vorliegen zu haben. Außerdem sollen qualitative Aussagen zur inhaltlichen Tiefe der Umsetzung, zu den Herausforderungen und zum Aufwand für die Unternehmen getroffen werden.

2. Welche Inhalte werden abgefragt?

Die Überprüfung umfasst die fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß Kapitel III des NAP:

- Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse)
- Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen auf Betroffene und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Berichterstattung
- Beschwerdemechanismus.

Unter dem folgenden Link können Sie eine PDF-Version des NAP aufrufen: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=3

3. Wer wird befragt?

Die Untersuchungsgruppe des Monitorings bilden alle in Deutschland ansässigen, gewinnorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Bei Konzernen ist die konsolidierte Anzahl der Mitarbeiter maßgeblich.

Mit Hilfe eines Zufallsgenerators wurde eine repräsentative Stichprobe von ca. 1800 Unternehmen aus der Grundgesamtheit ermittelt, geschichtet nach Wirtschaftszweig und Unternehmensgröße. Die erforderlichen Unternehmensdaten wurden der Unternehmensdatenbank Bisnode entnommen.

4. Wer führt die Befragung durch?

Mit dem Monitoring hat das Auswärtige Amt die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) in Zusammenarbeit mit adelphi Consult GmbH, System Consulting GmbH und focusright GmbH beauftragt. Die genannten Projektpartner werden im Weiteren auch mit „Konsortium“ bezeichnet.

5. Können sich einzelne Konzerngesellschaften in der Stichprobe befinden? Warum befinden sich unter Umständen mehrere Gesellschaften desselben Konzerns in der Stichprobe?

Die Grundgesamtheit und damit die Stichprobe bilden Unternehmen auf Ebene ihrer einzelnen rechtlichen Entität. Aus diesem Grund können sämtliche Konzerngesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie das Mutterunternehmen selbst (hier gilt die konsolidierte Anzahl der Mitarbeiter) potenziell Teil der Stichprobe sein. Bitte beachten Sie, dass der Fragebogen von jedem Unternehmen, welches in die Stichprobe gezogen wurde, ausgefüllt werden soll – auch

wenn dadurch mehrere Gesellschaften eines Konzerns an der Erhebung teilnehmen. Das Vorgehen liegt darin begründet, dass die Anforderungen des NAP unabhängig von Konzernstrukturen für alle Unternehmen in Deutschland gelten.

→ Siehe auch **Frage 18** zu weiteren Informationen über die Bearbeitung des Fragebogens im Konzernverhältnis.

Bearbeitung des Fragebogens

6. Wie ist der Fragebogen aufgebaut?

Der Fragebogen ist in sieben Bereiche aufgeteilt. Zunächst sollen allgemeine Fragen zum Unternehmen beantwortet werden, etwa zur Anzahl der Beschäftigten und zur Branche. Diese Angaben dienen unter anderem der Plausibilisierung der inhaltlichen Angaben im weiteren Verlauf des Fragebogens. Anschließend folgen Fragen zu den fünf einzelnen Kernelementen. Der Fragebogen schließt mit einigen Abschlussfragen (u. a. zu Herausforderungen im Bereich menschenrechtlicher Sorgfalt). Der Fragebogen verfügt über eine Navigationsleiste, über die die Einstiegsfrage des jeweiligen Bereichs schnell erreicht werden kann, sofern mit der Bearbeitung dieses Bereichs bereits begonnen wurde.

Sofern die Eingangsfragen zum jeweiligen Kernelement nicht mit „Ja“ beantwortet werden, werden die nachfolgenden Detailfragen nicht mehr angezeigt. Jedes an der Erhebung teilnehmende Unternehmen erhält abgesehen davon den gleichen Fragebogen.

7. An wen kann man sich bei technischen Fragen und Problemen wenden?

Bitte senden Sie eine kurze Mail mit der entsprechenden Fragestellung oder Problembeschreibung an nap.monitoring@de.ey.com. Wir werden uns dann umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sollten Sie inhaltliche Fragen zum Fragebogen haben oder generelle Beratung zum NAP suchen, können Sie sich an den NAP-Helpdesk bei der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung wenden (siehe **Frage 32**). Der NAP-Helpdesk bietet vertrauliche und individuelle Beratung an.

E: naphelpdesk@wirtschaft-entwicklung.de

T: +49 30 7262 56 und Durchwahl - 95 oder -96

I: <https://www.wirtschaft-entwicklung.de/nachhaltigkeit/>

8. Wie soll der Fragebogen ausgefüllt werden? Was soll angegeben werden, wenn keine der Antwortoptionen auf mein Unternehmen zutrifft?

Die meisten Fragen können durch Anklicken einer oder mehrerer Antwortoptionen beantwortet werden. Antwortoptionen, die alle anderen Antworten in derselben Frage ausschließen, haben einen runden Button []. Antwortoptionen, die eine Mehrfachantwort in derselben Frage erlauben, haben einen eckigen Button [].

Bei fast jeder Frage gibt es die Möglichkeit, zusätzlich bzw. stattdessen in einem Freitext ausführlichere Antworten zu geben, insbesondere in dem Fall, dass die gebotenen Antwortoptionen nicht Ihrer Unternehmensrealität entsprechen. Bei einigen wenigen Fragen werden Sie darum gebeten, einen Link zu weiterführenden Dokumenten in das Freitextfeld einzufügen. Dies dient der Plausibilisierung Ihrer Angaben.

Es ist wichtig, dass der Fragebogen wahrheitsgemäß und möglichst nachvollziehbar ausgefüllt wird. Das Konsortium prüft die Angaben durch verschiedene Mechanismen auf ihre Plausibilität. Ziel ist, dass die Auswertung realistische Ergebnisse über den Umsetzungsstand der Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in Deutschland ergibt.

9. Müssen die Freitext-Felder ausgefüllt werden? Gibt es dafür eine Mindest- oder Maximalzahl an Zeichen?

Einige Fragen erfordern eine Freitextantwort. Wird diese obligatorische Antwort nicht ausgefüllt, so erscheint ein Hinweis. Bei anderen Fragen kann die Freitextantwort auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden. Das ausführliche Beantworten solcher Fragen dient einer besseren inhaltlichen

Bewertung der Antworten. Dabei wird erwartet, dass die Angaben verständlich, plausibel und bewertbar sind. Die Antworten sind nicht an eine bestimmte Anzahl von Zeichen gebunden.

10. Warum erscheint nach einigen Fragen der Hinweis, dass Angaben erläutert werden sollen? (Comply-or-explain)

Erscheint dieser Hinweis in einer grünen Box, greift der sogenannte Comply-or-explain-Mechanismus. Dieser gibt den teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit, schlüssig zu erklären, warum bestimmte Anforderungen nicht erfüllt werden. Bei Nutzung dieser Option sollten die folgenden Aspekte bei der Formulierung berücksichtigt werden, da ansonsten die Angaben nicht bewertet werden können:

- **Konkretheit:** Die Angabe bezieht sich inhaltlich konkret auf die jeweilige NAP-Anforderung und das dahinterliegende Merkmal.
- **Bezüglichkeit:** Die Angabe bezieht sich auf das spezifische Handeln des Unternehmens im Kontext der jeweiligen NAP-Anforderung; allgemeine, unternehmensunspezifische Angaben sind zu vermeiden.
- **Vollständigkeit:** Die Gründe für die Nichtumsetzung einer NAP-Anforderung sind umfassend darzulegen, so dass sie durch das Projektteam inhaltlich bewertet werden können. Nicht zulässig sind pauschale Angaben wie „keine Ressourcen“ oder „nicht relevant“.
- **Äquivalenz:** Sofern ein Unternehmen NAP-Anforderungen mit äquivalenten Ansätzen umsetzt, sind diese zu erläutern. Die Begründung umfasst somit zwei Dimensionen: 1) den eindeutigen Hinweis, dass eine NAP-Anforderung anders umgesetzt wurde; und 2) wie diese alternative Umsetzung erfolgte.
- **Kontexteinbettung:** Sofern sich Angaben auf einen zeitlichen und/oder geografischen Kontext beziehen, sind sie in diesen einzubetten.

Das Eintragen einer Erklärung im Rahmen von Comply-or-explain ist freiwillig. Gleichzeitig möchte das Erhebungsteam alle teilnehmenden Unternehmen dazu ermuntern von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da bei fehlenden Angaben die Comply-or-explain-Antwort nicht gewertet werden kann. Darüber hinaus liefern diese Angaben für das Monitoring wertvolle, zusätzliche Informationen, die (anonymisiert) in die Ergebnisdarstellung einfließen.

Da die Datenauswertung innerhalb des Erhebungsteams soweit möglich anonymisiert erfolgt, geben Sie bitte auch solche Informationen bei Comply-or-explain ein, die Sie für offensichtlich bzw. naheliegend erachten.

11. Wie viel Zeit sollte für die Bearbeitung des Fragebogens eingeplant werden?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, da dies stark von der Organisation und der inhaltlichen Komplexität im jeweiligen Unternehmen abhängt. In den Testphasen dauerte die Bearbeitung des Fragebogens zwischen 30 Minuten und vier Stunden.

12. Wie verläuft die Kontaktaufnahme durch EY mit den Unternehmen?

Am 29. Juli 2019 erhalten alle Unternehmen, die in die Bruttostichprobe gezogen wurden (ca. 1800 Unternehmen), eine E-Mail von EY mit der Information, dass sie Teil der Erhebung 2019 sind. Die E-Mail wird von der Absenderadresse nap.monitoring@de.ey.com versendet. Die angeschriebenen Unternehmen werden darin auch gebeten, ggf. eine alternative zuständige Kontaktstelle für das NAP-Monitoring im Unternehmen an EY zurückzumelden, an welche die Folgemails dann direkt versendet werden. Am 19. August folgt eine E-Mail von EY mit dem Link zum Online-Fragebogen. Antworten die kontaktierten Unternehmen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Versand des Online-Fragebogens, wird das Unternehmen höflich und verbindlich gemäß folgendem Verfahren kontaktiert. Ziel ist dabei, dass möglichst viele der angeschriebenen Unternehmen den Fragebogen ausfüllen.

Zehn Tage nach Versenden der ursprünglichen E-Mail mit dem Link zur Online-Befragung erhalten die Unternehmen, die nicht geantwortet haben, eine Erinnerungs-E-Mail, die erneut um die Teilnahme bittet. Falls diese Maßnahme nicht greift, erfolgt eine Woche später eine telefonische Kontaktaufnahme mit den ggf. zuvor an EY zurückgemeldeten zuständigen Abteilungen oder an eine zentrale Telefonnummer des Unternehmens, wenn zuständige AnsprechpartnerInnen nicht bekannt sind. Diese telefonische Kontaktaufnahme wird darüber

hinaus eine kurze Befragung zu den Gründen der (bisherigen) Nichtteilnahme enthalten. Falls der Online-Fragebogen weiterhin nicht ausgefüllt wird, erhält das Unternehmen eine Woche später einen Brief an die Geschäftsleitung, der letztmals auf den Link der Online-Erhebung (und auf die Frist) hinweist.

Falls ein Unternehmen – unabhängig davon, ob es in die Stichprobe gezogen wird oder nicht – in der Zeit bis zum Versand des Fragebogen-Links am 19.8.2019 seine zuständigen Kontaktadressen gegenüber EY mitteilen möchte, kann ebenfalls die E-Mailadresse nap.monitoring@de.ey.com genutzt werden. Auch nach dem 19.8.2019 können gerne Kontaktinformationen an diese E-Mail-Adresse übermittelt werden; es ist dann aus technischen Gründen allerdings kein erneuter Versand des Fragebogen-Links möglich.

Falls sich ein Unternehmen mit der Übermittlung seiner Kontaktdaten meldet und festgestellt wird, dass es sich nicht in der Stichprobe befindet, erhält es von EY eine entsprechende Auskunft und kann auf Wunsch dennoch seine Kontaktdaten zwecks Aktualisierung der Datenbank für die zweite Erhebung 2020 hinterlassen.

13. Bis wann soll der Fragebogen ausgefüllt werden?

Der Online-Fragebogen soll innerhalb von sechs Wochen vollständig ausgefüllt werden (bis zum 1. Oktober 2019).

14. Was passiert, wenn der Fragebogen nicht innerhalb der Frist abgesendet wurde?

Etwa zehn Tage nach Absendung der ursprünglichen E-Mail mit dem Link zur Online-Befragung erhalten die Unternehmen, die noch nicht mit der Bearbeitung begonnen haben, eine Erinnerung-E-Mail. Falls diese unbeantwortet bleibt, nimmt EY eine Woche später telefonisch Kontakt zu den Unternehmen auf. Falls der Online-Fragebogen weiterhin nicht ausgefüllt wird, erhält das Unternehmen eine Woche später einen Brief, der letztmals auf den Fragebogen hinweist. Eine telefonische Rückfrage erfolgt auch, wenn der Fragebogen innerhalb der Bearbeitungsfrist von vier Wochen nicht vollständig ausgefüllt wurde. Eine beschränkte Fristverlängerung ist auf Bitte des Unternehmens möglich.

Wird der Fragebogen nach mehrmaligen Erinnerungen nicht innerhalb der Frist abgeschickt, so gilt das Unternehmen als „Non-Responder“. Bei einer zu geringen „Response-Rate“ kann am Ende keine statistisch repräsentative Aussage über den Umsetzungsstand des NAP getroffen werden und das Kernziel des Monitorings würde nicht erreicht werden.

15. Kann der Fragebogen im Unternehmen geteilt werden? Können mehrere Personen den Fragebogen (gleichzeitig) bearbeiten?

Die Einbeziehung mehrerer Personen aus verschiedenen Abteilungen im Unternehmen ist möglich und wird vom Erhebungsteam ausdrücklich empfohlen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Angaben vollständig und fundiert sind.

Der Link zum Fragebogen kann für diese Zwecke im Unternehmen geteilt werden. Dadurch können mehrere Personen (gleichzeitig) den Fragebogen bearbeiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Link zum Fragebogen keiner Nutzerbeschränkung unterliegt und daher nur nach sorgfältiger Prüfung geteilt werden sollte. Der vollständige Fragebogen steht außerdem in deutscher und englischer Sprache auf dieser Webseite zum Download bereit und kann auf diese Weise im Unternehmen geteilt werden.

16. Ist das Pausieren der Bearbeitung des Fragebogens möglich?

Ja, die Angaben werden automatisch gespeichert, wenn der Fragebogen eine Seite weiter geklickt wird. Danach kann der Browser geschlossen werden und man gelangt beim späteren Öffnen über den Link wieder an die Stelle, an der die Bearbeitung unterbrochen wurde. Wenn zwei Nutzer zeitgleich dieselbe Frage bearbeiten, wird jeweils die zuletzt vorgenommene Änderung gespeichert.

17. Können Angaben im Nachhinein noch geändert werden?

Nein, sobald der Fragebogen abgesendet wurde, ist eine nachträgliche Änderung nicht mehr möglich. Wir empfehlen daher, die Einträge vor Absenden des Fragebogens noch einmal genau zu überprüfen.

18. Kann der (ausgefüllte) Fragebogen ausgedruckt werden?

Nein, der Online-Fragebogen selbst kann nicht exportiert und in Gänze ausgedruckt werden. Sie finden jedoch den vollständigen Fragebogen inkl. der Antwortoptionen als separate Datei auf dieser Webseite (in deutscher und englischer Sprache).

19. Wie erfolgt die Bearbeitung des Fragebogens im Verhältnis Mutter- und Tochterunternehmen im Konzern? Kann der Fragebogen auch durch das Mutterunternehmen beantwortet werden?

Der Fragebogen muss federführend von einer Person im kontaktierten (Tochter-)Unternehmen bearbeitet und im Anschluss daran von dieser Person abgesendet werden. Maßgeblich für die inhaltliche Beantwortung der Fragen ist ausschließlich die Perspektive des kontaktierten (Tochter-)Unternehmens.

Eine Einbindung von Personen auf Konzernebene (Mutterunternehmen) ist möglich und wird vom Erhebungsteam ausdrücklich empfohlen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn bestimmte Prozesse bzw. Maßnahmen menschenrechtlicher Sorgfalt von der Konzernebene aus gesteuert werden und auch für das Tochterunternehmen gelten. Diese Prozesse/Maßnahmen können in die Bearbeitung des Fragebogens einfließen, soweit sie Gültigkeit für die kontaktierte Tochtergesellschaft haben bzw. in dieser umgesetzt werden. Prozesse/Maßnahmen, die dagegen nur in Teilen eines Konzerns implementiert wurden und das kontaktierte (Tochter-)Unternehmen nicht betreffen, dürfen von diesem auch nicht im Fragebogen angegeben werden.

Sofern mehrere Gesellschaften eines Konzerns Teil der Stichprobe sind, bitten wir darum, dass sämtliche Gesellschaften den Fragebogen nach den oben genannten Grundsätzen bearbeiten. Dies kann auch bedeuten, dass mehrere Gesellschaften dieselben Prozesse/Maßnahmen (sofern sie konzernweit Gültigkeit haben) in ihren Fragebögen angeben.

20. Welche Rolle spielen die unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfungskette im Fragebogen?

Im NAP ist die Anforderung angelegt, dass Unternehmen alle relevanten Wertschöpfungsstufen bzw. Unternehmensbereiche bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt berücksichtigen. Der Fragebogen fragt daher mit Blick auf die Wertschöpfungskette, ob aus der Analyse potenziell negativer Auswirkungen auf Menschenrechte angemessene Maßnahmen zur Minderung abgeleitet wurden. Dabei können sich mögliche Menschenrechtsrisiken insbesondere zwischen den einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette unterscheiden. Aus diesem Grund bezieht sich der Fragebogen an verschiedenen Stellen auf die verschiedenen Wertschöpfungsstufen bzw. Unternehmensbereiche.

Der NAP zielt darauf ab, dass ein Unternehmen die möglichen Auswirkungen kennt und ihnen in angemessener Weise (abhängig von seiner Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette) begegnet. Bei der Risikoanalyse und bei der Wahl geeigneter Abhilfemaßnahmen ist auch zu beachten, ob (potenzielle) Auswirkungen direkt vom Unternehmen verursacht werden, ob das Unternehmen zu den Auswirkungen beiträgt oder ob das Unternehmen mit den Auswirkungen indirekt verbunden ist.

21. Warum werden so viele Details bei der Risikoanalyse abgefragt?

Die Ermittlung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse) bildet gemäß dem NAP die Grundlage für die Identifikation von angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minderung dieser Auswirkungen. Der Aufbau des Fragebogens und der dahinterliegende Anforderungsrahmen folgen dieser Logik. Den Ergebnissen der Risikoanalyse kommt somit für die Bewertung der Antworten bei anderen Fragen eine hohe Bedeutung zu. Das

Erhebungsteam benötigt daher zur Plausibilisierung der entsprechenden Angaben allgemeine Informationen zu den ermittelten Risiken. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten die Folgefragen zu Frage 2.3.1 (Für welche Stufen der Wertschöpfungskette haben Sie potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte identifiziert?) ebenfalls zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass zunächst der Umfang der Risikoanalyse abgefragt wird. Anschließend folgen Fragen zu den Ergebnissen der Risikoanalyse und zuletzt zu einigen Details der Durchführung.

22. In welchem Verhältnis stehen die Anforderungen des NAP und die Anforderungen des CSR-Richtlinienumsetzungsgesetzes (CSR-RUG)?

Die Erwartungshaltung der Bundesregierung bzgl. der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß NAP bezieht sich grundsätzlich auf alle Unternehmen. Das Monitoring bezieht sich jedoch nur auf Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit mehr als 500 Beschäftigten. Der Anwendungsbereich des CSR-RUG beschränkt sich dagegen auf Unternehmen im öffentlichen Interesse (also kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen) mit mehr als 500 Mitarbeitern.

Der Kernunterschied bei den Anforderungen besteht darin, dass der NAP eine rechtlich nicht bindende Erwartungshaltung der Bundesregierung an die Prozesse menschenrechtlicher Sorgfalt in Unternehmen beschreibt, während das CSR-RUG eine gesetzliche Vorgabe zur Erstellung und den Inhalten einer nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Lageberichterstattung von Unternehmen darstellt. Die Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung können den Aspekt „Achtung der Menschenrechte“ berücksichtigen, sofern diese „für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die [im CSR-RUG aufgeführten nichtfinanziellen] Aspekte erforderlich sind.“ Dieser Wesentlichkeitsvorbehalt für die Berichterstattung nach CSR-RUG ist in den Prozessanforderungen des NAP nicht angelegt. Unternehmen sollen (unabhängig von der Wesentlichkeitsbetrachtung nach CSR-RUG) potenziell negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte kennen und ihnen in angemessener Weise begegnen. Erkenntnisse aus einer Wesentlichkeitsanalyse können dabei punktuell in die Prozesse menschenrechtlicher Sorgfalt einfließen. Ein pauschaler Verweis auf die fehlende Wesentlichkeit von Menschenrechten für das Unternehmen als Ergebnis einer Wesentlichkeitsanalyse (z. B. nach CSR-RUG, aber auch GRI) wird etwa im Rahmen einer Erläuterung nach Comply-or-explain grundsätzlich als nicht ausreichend angesehen.

23. Warum werden in den Abschlussfragen Kontaktinformationen abgefragt?

Das Vorgehen beim Monitoring sieht vor, dass teilnehmende Unternehmen durch das Erhebungsteam nach Bearbeitung des Fragebogens kontaktiert werden, sofern Selbstauskünfte Angaben aufweisen, die als nicht plausibel erachtet werden. Widersprüchliche Angaben können Auswirkungen auf die Bewertung haben. Betreffende Unternehmen erhalten im Rahmen der telefonischen Nachfragen die Gelegenheit, die identifizierten Widersprüche zu erläutern und auszuräumen. Die kurzen Telefoninterviews können nur zu einer Verbesserung der Bewertung führen – eine nachträgliche Verschlechterung ist nicht möglich.

Sie werden durch das Erhebungsteam nur kontaktiert, wenn tatsächlich widersprüchliche Antworten vorliegen. Durch eine wahrheitsgemäße Beantwortung des Fragebogens und eine sorgfältige Überprüfung Ihrer Angaben minimieren Sie die Wahrscheinlichkeit, dass widersprüchliche Angaben produziert werden. Selbstverständlich werden Ihre Kontaktdaten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Monitorings genutzt und Ihre Angaben in den Gesprächen vertraulich behandelt und in der Auswertung anonymisiert (siehe auch **Fragen 26ff**).

24. Wie werden die Daten ausgewertet? Erfolgt eine Bewertung der teilnehmenden Unternehmen?

Die Auswertung der Angaben im Online-Fragebogen erfolgt durch das Erhebungsteam innerhalb des Konsortiums. Die Daten werden mit üblichen wissenschaftlichen und statistischen Verfahren

ausgewertet. Selbstverständlich unterliegen unternehmensbezogene Daten einer strengen Vertraulichkeit (siehe **Fragen 26ff**).

Für die meisten Fragen im Fragebogen wurde vor Beginn der Erhebung ein Anforderungsrahmen definiert, anhand dessen jedes Unternehmen im Hinblick auf den Umsetzungsstand des NAP bewertet wird. Dieser richtet sich grundsätzlich nach den im NAP beschriebenen Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfalt. Dabei gibt es zwei Arten von Anforderungen – einen allgemeinen Anforderungsrahmen, der für alle Unternehmen gilt, und einen clusterspezifischen Anforderungsrahmen, der von der spezifischen Risikodisposition des Unternehmens abhängt.

Für weitere Informationen zum Bewertungssystem möchten wir Sie gerne auf den Zwischenbericht 2018 (Kapitel 4) verweisen. Der Zwischenbericht ist unter dem folgenden Link verfügbar: <http://www.diplo.de/nap-monitoring>

25. Wie wird verhindert, dass Insider-Informationen innerhalb des Konsortiums bei der Auswertung genutzt werden?

Die Auswertung erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien. Dies bedeutet, dass die Auswertung (insbesondere bei den Angaben im Freitext) neutral zu erfolgen hat. Personen, die ein Unternehmen aus persönlichen oder geschäftlichen Zusammenhängen außerhalb des Monitorings kennen, werden daher nicht mit der Auswertung des betreffenden Unternehmens betraut. Ein solches Unternehmen wird dann von einem anderen Konsortialpartner ausgewertet.

26. Werden teilnehmende Unternehmen nach der Auswertung erfahren, ob sie den NAP erfüllt haben? Bekommen Unternehmen eine Rückmeldung über ihre Bewertung?

Aufgrund der Zielrichtung des Monitorings, ein Gesamtbild der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten durch deutsche Unternehmen zu erhalten, sowie der strengen Anonymisierung der Erhebungen und ihrer Ergebnisse werden die Unternehmen keine Rückmeldung vom Erhebungsteam über ihre individuellen Ergebnisse erhalten. Teilnehmende Unternehmen erhalten jedoch spätestens zum Abschluss des Monitorings eine allgemeine (anonymisierte) Benchmark-Analyse (d. h. eine zusammengefasste Auswertung über alle teilnehmenden Unternehmen).

Der Zwischenbericht 2019 mit den aggregierten Ergebnissen wird öffentlich und damit auch den teilnehmenden Unternehmen zugänglich sein.

Datenerhebung und -nutzung

27. Wie wird allgemein mit den Daten und Auskünften der Unternehmen umgegangen?

Das Monitoring erfolgt streng anonym und vertraulich. Die nach dem Zufallsprinzip in den Stichproben befindlichen Unternehmen werden weder öffentlich noch dem Auftraggeber (Auswärtiges Amt) gegenüber genannt werden.

Die Daten und Auskünfte der Unternehmen werden im Einklang mit geltender Gesetzgebung zum Datenschutz und zum Schutz von vertraulichen Unternehmensinformationen verarbeitet, und die Ergebnisse werden in anonymisierter Form dargestellt werden. Die erhobenen Daten unterliegen der Datenschutzgrundverordnung und werden von EY durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.

Im Rahmen des Monitorings werden keine Bewertungen zur Erfüllung des Prozesses menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht individueller Unternehmen publiziert. In der Ergebnisdarstellung des Monitorings 2019 und 2020 werden aggregierte Zahlen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit veröffentlicht. Ergänzend werden Erfüllungsleistungen einzelner Untergruppen, z.B. geordnet nach Branchen oder Unternehmensgrößen, veröffentlicht. Aus diesen Darstellungen werden Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen ausgeschlossen sein.

28. Wie und wo werden die Angaben und Daten der Unternehmen gespeichert?

Der Server, auf dem die Daten gespeichert werden, befindet sich in Frankfurt. Es gelten hier die deutschen Datenschutzgesetze. Gemäß der EY Records Retention Global Policy werden diese Daten nach sieben Jahren gelöscht.

29. Wer erhält Zugang zu diesen Daten?

Die Bundesregierung sagt den Unternehmen absolute Anonymität und Vertraulichkeit ihrer Daten und Auskünfte zu. Die Namen der teilnehmenden Unternehmen werden nur den Projektmitgliedern des beauftragten Konsortiums bekannt sein und weder gegenüber der Bundesregierung noch gegenüber anderen Stakeholdern offengelegt werden. Dies gilt auch für die Auskünfte der Unternehmen in den Online-Fragebögen und für Erkenntnisse, die in den Stufen 2-4 durch Rückfragen bei Unternehmen und Stakeholdern gewonnen werden.

30. Wie werden sensible Daten geschützt und Auskünfte von der Veröffentlichung ausgeschlossen?

Sensible personenbezogene Daten (z. B. zu Gesundheit, politischer Meinung oder sexueller Orientierung) werden mit dem Online-Fragebogen nicht erhoben. Wir möchten Sie bitten, von der Eingabe solcher Daten in den Online-Fragebogen abzusehen.

Die Auswertungen werden im Einklang mit geltender Gesetzgebung zum Datenschutz und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in anonymisierter und aggregierter Form an den Auftraggeber übergeben. Rückschlüsse auf das Verhalten einzelner Unternehmen sind ausgeschlossen. Dementsprechend werden auch gute oder schlechte Erfüllungsleistungen nicht auf einzelne Unternehmen zurückzuführen sein.

Veröffentlicht werden in den Ergebnisdarstellungen des Monitorings 2019 und 2020 aggregierte Informationen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit. Bewertungen zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht individueller Unternehmen werden nicht veröffentlicht.

31. Kann ein Unternehmen ablehnen, am Monitoring teilzunehmen?

Die Beantwortung des zugesandten Monitoring-Fragebogens ist freiwillig. Die Ablehnung der Teilnahme wird durch Nichtbeantworten des Fragebogens ausgedrückt.

Im Nationalen Aktionsplan kommuniziert die Bundesregierung ihre Erwartung an alle Unternehmen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass Unternehmen Auskünfte über den Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Rahmen des Monitorings erteilen. Die Aussagekraft des Monitorings steigt mit der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen. Da die Ergebnisse der Unternehmensbefragungen streng anonymisiert veröffentlicht werden, entstehen teilnehmenden Unternehmen durch die Teilnahme am Monitoring keine Nachteile.

Inhalte des Fragebogens - Begriffserläuterungen

32. Was ist zu tun, wenn eine Frage, eine Antwortoption oder ein Begriff nicht verständlich ist?

Diese FAQs und der Online-Fragebogen selbst enthalten für viele Begriffe Erläuterungen. Teilweise wurden auch Links eingefügt, über die weitere Informationen eingesehen werden können. Die Begriffserläuterungen stehen ebenfalls auf dieser Seite zum Download bereit. Wenn darüber hinaus inhaltliche Verständnisschwierigkeiten bestehen, können Sie sich per Mail oder telefonisch an den NAP-Helpdesk wenden. Der NAP-Helpdesk bietet vertrauliche und individuelle Beratung an.

E: naphelpdesk@wirtschaft-entwicklung.de

T: +49 30 7262 56 und Durchwahl - 95 oder -96

I: <https://www.wirtschaft-entwicklung.de/nachhaltigkeit/>

33. Wie werden Menschenrechte (im Rahmen des Monitorings) definiert?

„Menschenrechte sind grundlegende Rechte und Freiheiten, die allen Menschen ohne Ausnahme zustehen. Jeder Mensch hat ohne Unterschied Anspruch auf die Wahrnehmung der Menschenrechte. Die Internationale Menschenrechtscharta ([Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#), [UN-Zivilpakt](#) und [UN-Sozialpakt](#)) sowie die [Kernarbeitsnormen](#) der Internationale

Arbeitsorganisation (IAO) „definieren den zentralen Kern der international anerkannten Menschenrechte. Die Menschenrechte spezifischer Gruppen sind in gesonderten Übereinkommen verankert.“

Quelle: <https://mr-sorgfalt.de/de/glossary/>

34. Was sind (potenziell) negative Auswirkungen auf Menschenrechte (Menschenrechtsrisiken)?

Die Menschenrechtsrisiken oder die potenziell negativen menschenrechtlichen Auswirkungen eines Unternehmens sind alle Risiken, die dazu führen können, dass seine Geschäftstätigkeit zu einer oder mehreren negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte führt. Eine negative menschenrechtliche Auswirkung liegt vor, wenn die Handlung eines Unternehmens direkt oder indirekt dazu beiträgt, dass ein Mensch an der Ausübung seiner Menschenrechte gehindert oder darin beeinträchtigt wird. Unternehmen können die Menschenrechte u. a. von MitarbeiterInnen, LeiharbeiterInnen, KundInnen, ArbeitnehmerInnen von Lieferanten und Unterlieferanten, Menschen aus den Gemeinschaften an ihren Standorten sowie den Nutzern ihrer Produkte und Leistungen beeinträchtigen. Dabei besteht das Risiko, dass sich das unternehmerische Handeln – direkt oder indirekt – auf praktisch das gesamte Spektrum der international anerkannten Menschenrechte negativ auswirkt.

Quellen: [Frequently Asked Questions about the Guiding Principles on Business and Human Rights](#) (HR/PUB/14/3), [Berichtsrahmen für die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte mit Umsetzungshinweisen](#)

35. Wie definiert sich die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen?

Unternehmen haben in ihrem Handeln mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen, um zu verhindern, dass sie selbst die Menschenrechte Dritter verletzen oder an derartigen Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind. Die Erwartungen der Bundesregierung an die menschenrechtliche Sorgfalt von Unternehmen sind in Kapitel III des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben. Danach sollen alle Unternehmen den im NAP „beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einführen“. Der Nationale Aktionsplan basiert auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

36. Wie werden Stakeholder im Sinne des NAP definiert?

Stakeholder sind „Personen oder Organisationen, die die Aktivitäten und Entscheidungen eines Unternehmens beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden. Dies wären zum Beispiel die MitarbeiterInnen des Unternehmens oder Lieferanten, Kunden, lokale Gemeinschaften Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen.

Quelle: [Berichtsrahmen für die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte mit Umsetzungshinweisen](#)

Zu den Kernelementen:

37. Kernelement 1 – Grundsaterklärung

Eine Grundsaterklärung ist eine allgemein verfügbare Verlautbarung eines Unternehmens auf höchster Ebene, in der dieses seine Absicht erklärt, die Menschenrechte zu achten.

Der NAP fordert, dass Unternehmen eine Grundsaterklärung unter Berücksichtigung internationaler Referenzinstrumente erstellen, diese intern und extern kommunizieren sowie regelmäßig überarbeiten. Sie ist von der Unternehmensleitung zu verabschieden.

38. Kernelement 2 – Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse)

Die Risikoanalyse bezeichnet einen Prozess oder mehrere Prozesse zur Identifikation und Bewertung von potenziell negativen Auswirkungen auf Menschenrechte (Menschenrechtsrisiken) in der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Die Art und Tiefe der Risikoanalyse kann sich zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen und in Bezug auf verschiedene Stufen der Wertschöpfungskette unterscheiden. Die Risikoanalyse dient dazu Bereiche in der Wertschöpfungskette zu ermitteln, in denen das Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen am bedeutendsten ist.

Bitte geben Sie bei den Ergebnissen der Risikoanalyse an, welche Risiken in der Bruttobetrachtung – also ohne Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen – identifiziert wurden.

Der NAP fordert die Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens, um „potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern“. Hierbei verlangt der NAP nach einem kontinuierlichen, prozessbegleitenden und sektorenbezogenen Verfahren, das direkte (vom Unternehmen verursachte) und indirekte (beispielsweise von Zulieferbetrieben verursachte) Risiken ebenso berücksichtigt wie Auswirkungen, „mit welchen das Unternehmen indirekt aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Geschäftstätigkeit, seiner Produkte oder Dienstleistungen trotz fehlender direkter Vertragsbeziehungen, z. B. bei einer Vielzahl von Zwischenhändlern, verbunden ist“. Für besonders hohe Risiken sind eine vertiefte Prüfung unter Beteiligung der potenziell Betroffenen und eine Einbindung externen Fachwissens vorgesehen.

39. Kernelement 3 – Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle

Um (potenziell) negativen menschenrechtlichen Auswirkungen zu begegnen, ist es erforderlich, angemessene Maßnahmen zur ihrer Prävention, Minderung und bei Bedarf, Wiedergutmachung zu ergreifen. Die Auswahl der Maßnahmen und ihre Angemessenheit sind abhängig davon, ob das Unternehmen (potenziell) negative Auswirkungen selbst verursacht oder indirekt über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette dazu beiträgt

Das dritte Kernelement im NAP stellt die „Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen“ dar. Basierend auf den Ergebnissen der (Risiko-)Analyse sollen Maßnahmen festgelegt und in die Unternehmensprozesse integriert werden. Zudem sollen im Unternehmen Zuständigkeiten zugewiesen werden, um die entsprechenden Maßnahmen (regelmäßig) auf ihre Wirksamkeit überprüfen. Unternehmen sollen dabei zudem in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, falls nötig, die Effektivität der Abhilfemaßnahmen erhöhen.

40. Kernelement 4 – Berichterstattung

Kommunikation und Berichterstattung der eigenen Aktivitäten menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht an Stakeholder außerhalb des eigenen Unternehmens, z. B. in Berichten, schriftlichen Stellungnahmen oder auf Webseiten. Die Berichterstattung über Menschenrechte kann dabei in eine anderweitige Berichterstattung des Unternehmens eingebunden sein (z. B. im Rahmen des Lageberichts).

Das vierte Kernelement stellt die Berichterstattung dar. Unternehmen sollen gemäß NAP Informationen bereithalten und ggf. auch extern kommunizieren, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte kennen und diesen auch in geeigneter Weise begegnen. Eine regelmäßige Berichterstattung sollte zudem durch Unternehmen erfolgen, deren Geschäftstätigkeit ein besonders hohes Risiko negativer Auswirkungen birgt.

41. Kernelement 5 –Beschwerdemechanismus

Der Begriff Beschwerdemechanismus bezeichnet im vorliegenden Fall ein routinemäßiges, nicht-staatliches Verfahren, durch das Beschwerden über mögliche Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen vorgebracht werden können. Beschwerdemechanismen unterstützen die Ermittlung potenziell negativer menschenrechtlicher Auswirkungen eines Unternehmens und gestatten es, festgestellten Missständen zu begegnen. Ein

Beschwerdemechanismus muss sich nicht auf Menschenrechtsaspekte beschränken, sondern kann auch für andere Aspekte (z. B. allgemeine Compliance) genutzt werden.

Der NAP fordert die Einführung eigener oder die Beteiligung an externen Beschwerdeverfahren, um frühzeitig nachteilige Auswirkungen erkennen zu können, und deren regelmäßige Kontrolle auf Effektivität. Während die Verfahren an ihre jeweilige Zielgruppe angepasst werden sollen, soll ihnen gemein sein, dass sie ein „fares, ausgewogenes und berechenbares Verfahren sicherstellen“, für alle potenziell Betroffenen zugänglich sind, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtstandards stehen und so viel Transparenz wie möglich schaffen.